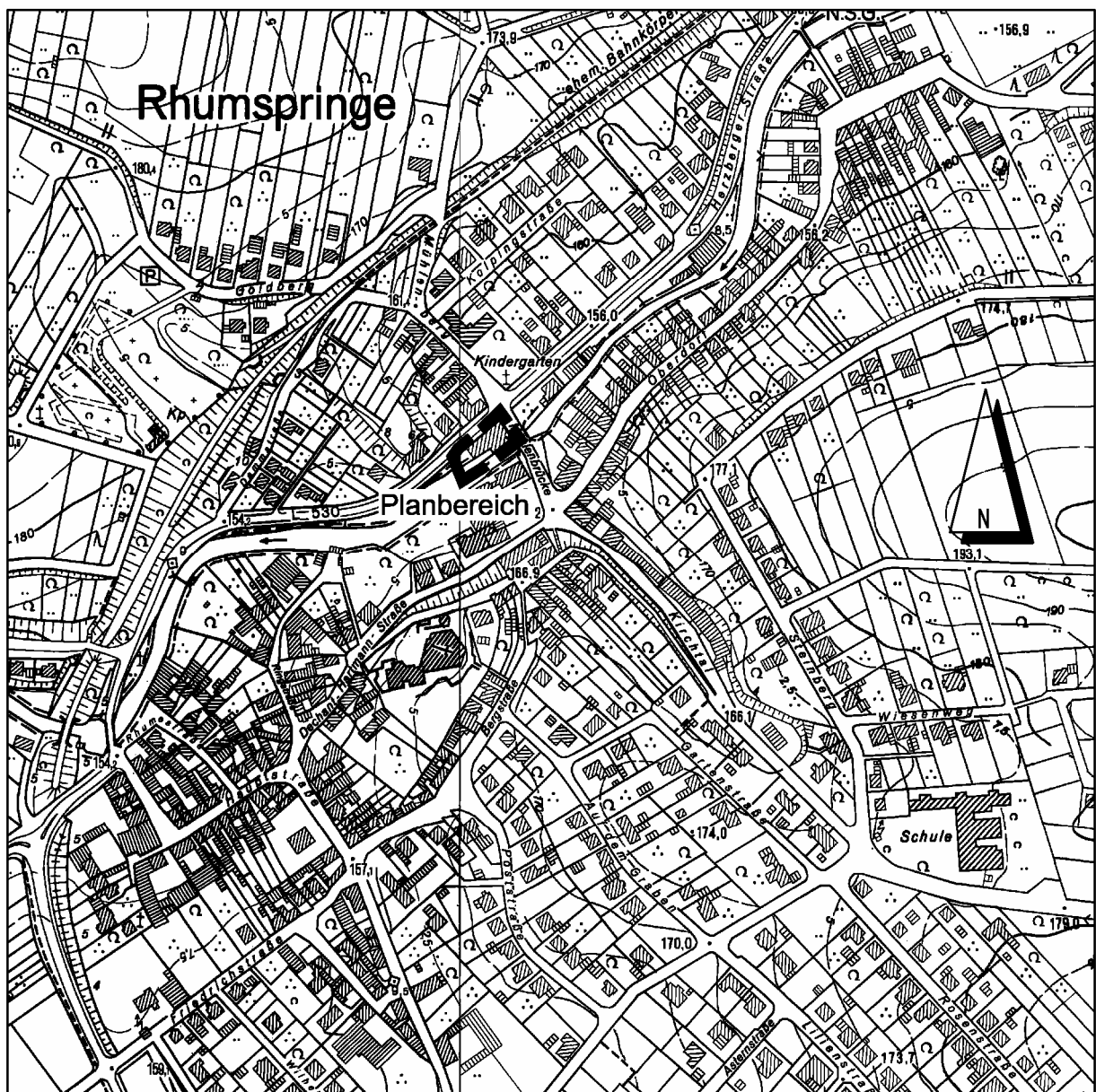


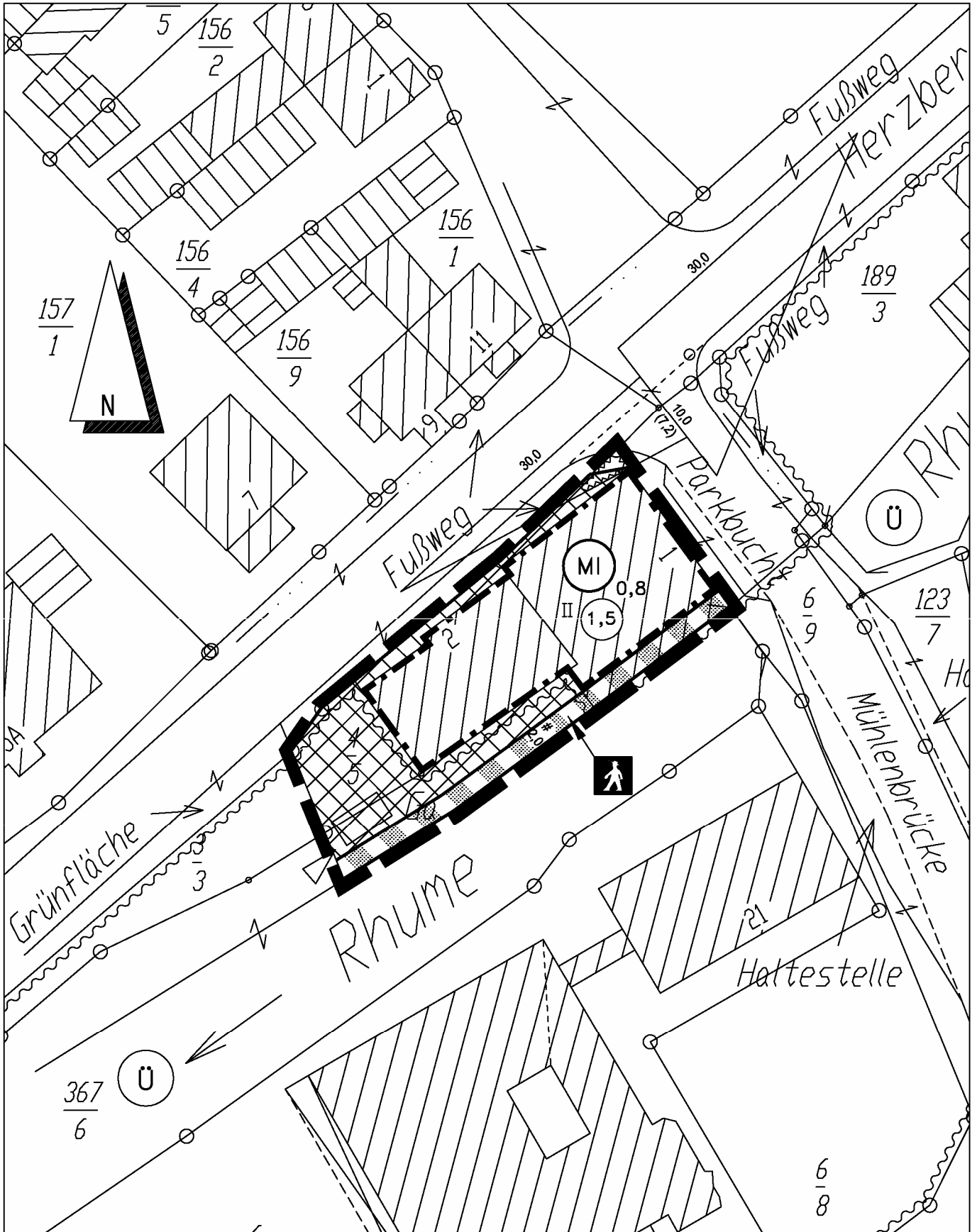
BEBAUUNGSPLAN UND BEGRÜNDUNG

Stand der Planung	gemäß § 4 (1) BauGB	gemäß § 3 (2) BauGB	gemäß § 10 (1) BauGB
10.8.2004	gemäß § 10 (3) BauGB		

GEMEINDE RHUMSPRINGE BEBAUUNGSPLAN NR. 14 „MÜHLENBRÜCKE“



Bebauungsplan Nr. 14 „Mühlenbrücke“



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)



Mischgebiete
(§ 6 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

1,5

Geschoßflächenzahl als Höchstzahl

0,8

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

II

als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

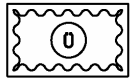
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

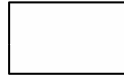
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)



Überschwemmungsgebiet

VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Fuß- und Radweg

SONSTIGE PLANZEICHEN



Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



nicht überbaubare Fläche
bebaubare Fläche

Textliche Festsetzungen

1. Gemäss § 1 Abs.5 BauNVO sind im Mischgebiet

sonstige Gewerbebetriebe

Gartenbaubetriebe

Tankstellen

Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2

nicht zulässig.

Ausnahme sind nicht störende Handwerksbetriebe zulässig, soweit diese mit einem Ladengeschäft von mind. 50 m² verbunden sind (gemäss § 1 Abs. 7 BauNVO).

2. Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind, sind von baulicher Nutzung, Aufschüttungen sowie Bewuchs und Einfriedungen in einer Höhe von über 0,80 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten (gemäss § 9 (1) Nr. 10 und Nr. 25 BauGB).

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ~~und der §§ 56 und 98 der Nds. Bauordnung~~ und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (~~sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften~~), als Satzung beschlossen.

Rhumspringe, den 15.09.04

Siegel
gez. Jacobi
Bürgermeister

Aufstellungsbeschuß

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 27.11.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß/ Änderungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V. m. § 2 Abs. 4 BauGB *) ortsüblich bekanntgemacht.

Rhumspringe, den 15.09.04

Siegel
gez. Jacobi
Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte / L4 – 864 / 2003

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 5 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Niedersächsisches Vermessungsgesetz vom 12.12.2002, Niedersächsisches GVBl. 2003, Seite 5)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand von 12/2003). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Vermessungs- und Katasterbehörde
Süd-niedersachsen
Katasteramt Göttingen, den 30. Aug. 04

Siegel
gez. Frie

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom

Hannover im Januar 2004

BÜRO KELLER
Büro für städtebauliche Planung
30559 Hannover Lothringer Straße 15
Telefon (0511) 522530 Fax 529682

gez. Keller

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 13.4.2004 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 4.5.2004 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 13.5.2004 bis 14.6.2004 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rhumspringe, den 15.09.04

Siegel
gez. Jacobi
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB und mit einer verkürzten Auslegungszeit gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.

Rhumspringe, den

Siegel
Bürgermeister

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt.

Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Rhumspringe, den

Bürgermeister

Satzungsbeschuß

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 10.8.2004 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Rhumspringe, den 15.09.04

Siegel
gez. Jacobi
Bürgermeister

Genehmigung

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB am zur Genehmigung eingereicht worden.

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung (Az.: vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind von der Genehmigung ausgenommen.

Beitrittsbeschuß

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom Az.:. aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Rhumspringe, den

Bürgermeister

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung/ Der Satzungsbeschuß des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 17.09.04 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 17.09.04 rechtsverbindlich geworden.

Rhumspringe, den 17.09.04

Siegel
gez. Jacobi
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Rhumspringe, den

Bürgermeister

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Rhumspringe, den

Bürgermeister

Anmerkung: *) Nichtzutreffendes streichen

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 14 „Mühlenbrücke

1. Aufstellung des Bebauungsplanes

1.1 Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Rhumspringe hat am 27.11.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Mühlenbrücke" beschlossen.

1.2 Planbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt im Zentrum von Rhumspringe Ecke Herzberger Straße – Mühlenbrücke und Rhume. Der Planbereich wird wie auf dem Deckblatt dieser Begründung im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.

2. Planungsvorgaben

2.1 Regionalplanung

Die Gemeinde Rhumspringe ist der Samtgemeinde Gieboldehausen zugeordnet. Der Flecken Gieboldehausen hat die Aufgabe des Grundzentrums, während die übrigen Gemeinden der Samtgemeinde im Rahmen des Flächennutzungsplanes eine Entwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung erhalten haben. Für die bauliche Entwicklung hat die Gemeinde Rhumspringe zur Zeit ausreichend Wohn- und Gewerbebaufläche dargestellt bekommen.

2.2 Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplanes)

Die Samtgemeinde Gieboldehausen hat in der Zeit von 1973 bis 1978 den Flächennutzungsplan aufgestellt. Dieser wurde am 20.2.1978 vom Regierungspräsidenten in Hildesheim genehmigt und am 20.4.1978 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat die Aufstellung von 28 Änderungen des Flächennutzungsplanes beschlossen. Davon sind die 1.-14., die 16. – 25. und die 27. Änderung genehmigt und durch Bekanntmachung wirksam geworden.

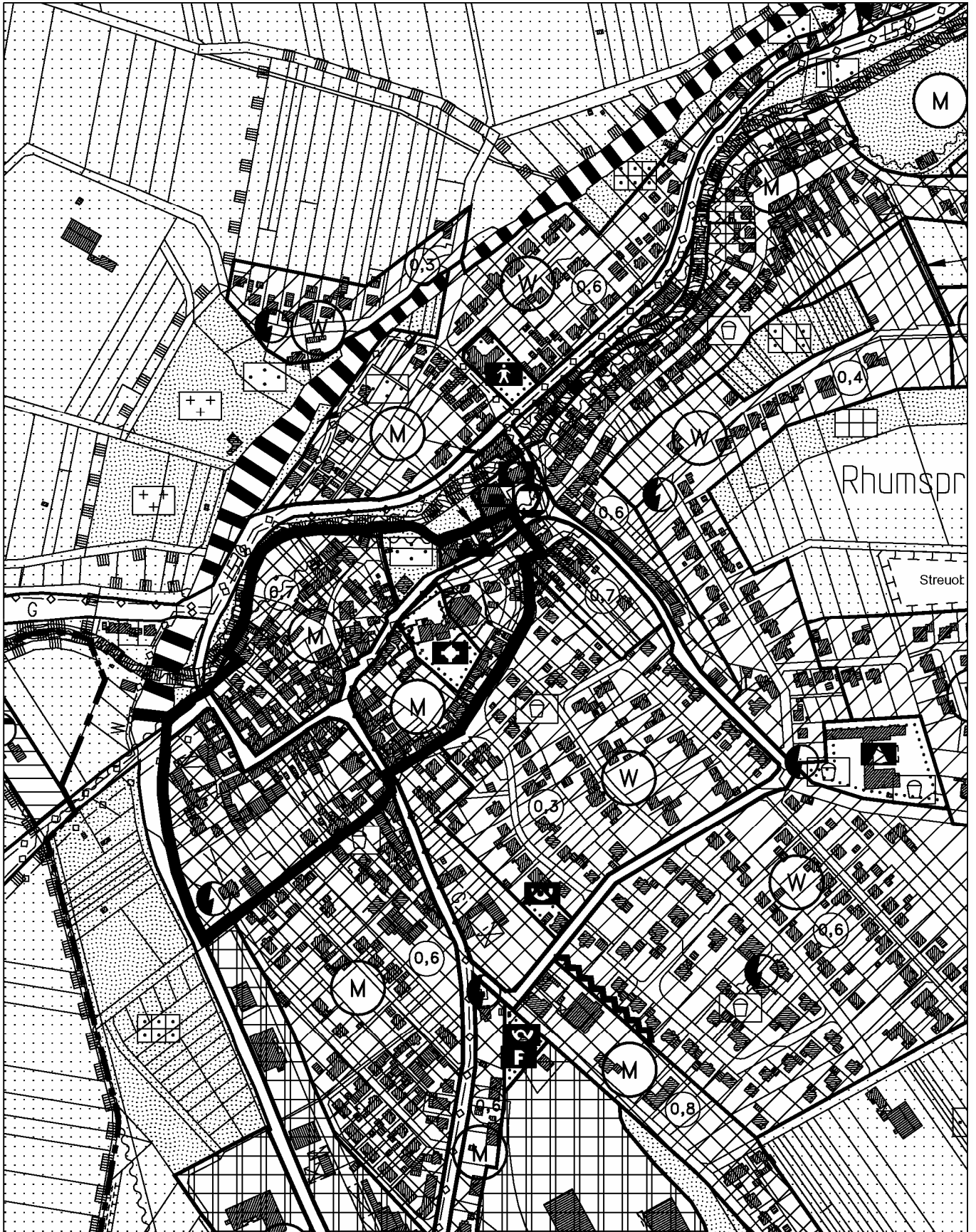
Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde während des Aufstellungsverfahrens eingestellt und nicht weiterverfolgt.

Die 26. Änderung ist durch Beschluß des Samtgemeinderates festgestellt worden

Die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes wurde mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Neubekanntmachung erfolgte am 22.5.2003.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Bereich als gemischte Baufläche dar.

Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan, M. 1:5.000



2.3 Natur und Landschaft

Der Planbereich liegt im Zentrum von Rhumspringe. Eine Bebauung ist vorhanden und nach § 34 BauGB auch weiterhin möglich.

Gemäß § 1a Abs. 3 letzter Satz BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Der Eingriff ist bereits erfolgt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird der vorhandene Eingriff lediglich festgeschrieben.

2.4 Umweltbericht

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für das geplante Baugebiet keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, zumal das Städtebauprojekt im unbeplanten Innenbereich unter 100.000 m² wie auch unter 20.000 m² Grundfläche liegt (Plangebietsgröße 0,0674 ha). Auf einen Umweltbericht wird verzichtet.

2.5 Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete werden durch den Bebauungsplan nicht berührt.

Das Plangebiet liegt zum Teil im Überschwemmungsgebiet der Rhume. Die südöstlichen Hausseiten der Hs. Nr. 1 und 2 sowie die Südwestseite des Hauses Nr. 2 bilden die Grenze des Überschwemmungsgebietes der Rhume. Das Überschwemmungsgebiet der Rhume darf durch bauliche Anlagen sowie Bodenauffüllungen nicht beeinträchtigt werden.

3. Verbindliche Bauleitplanung

3.1 Ziel und Zweck des Bebauungsplanes (Planungsabsicht)

Ziel des Bebauungsplanes ist es, eine bauliche Nutzung des Grundstückes zu sichern, welches über den Bestandsschutz hinaus geht. Des weiteren soll der Bebauungsplan eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleisten und die Grundlage für weitere Maßnahmen bilden. Unter diesem Gesichtspunkt hat der Rat der Gemeinde Rhumspringe die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Mühlenbrücke" beschlossen.

3.2 Art der baulichen Nutzung

Zur Zeit werden die Gebäude als Gemeindebüro und Wohnraum genutzt. Aufgrund der zentralen Lage im Zentrum ist eine geschäftliche Nutzung, eine Nutzung für soziale oder kulturelle Einrichtungen wie auch eine Wohnnutzung möglich. Auch für einen Handwerksbetrieb mit Ladengeschäft kann die Fläche interessant sein.

Mit der Ausweitung als Mischgebiet wird die aufgezeigte Nutzung zugelassen. Das Mischgebiet läßt aber auch Nutzungen zu, die für diesen Bereich städtebaulich nicht vertretbar sind. Unter Textlicher Festsetzung Nr. 1 werden die Nutzungen sonstige Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten ausgeschlossen.

3.3 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen

Die vorhandenen Gebäude haben eine zweigeschossige Bauweise. Entsprechend den vorhandenen Gebäuden wird eine bis zweigeschossige Bauweise festgesetzt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,8 und die Geschoßflächenzahl mit 1,5 festgelegt. Die zulässige Nutzung geht über die Obergrenze des § 17 BauNVO hinaus. Die höhere Ausnutzung wird damit begründet, daß bereits diese intensive Ausnutzung des Grundstückes bestand. Unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes wird die erhöhte Grund- und Geschoßflächenzahl festgesetzt.

Gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO dürfen die Obergrenzen der Grund- und Geschoßflächenzahlen überschritten werden, wenn besondere städtebauliche Gründe dies erfordern. Diese besonderen städtebaulichen Gründe liegen vor. Die Gemeinde beabsichtigt zwischen Wasserlauf Rhume und dem neuen Gebäude einen Fußweg zu legen, der die Erlebbarkeit des Gewässers verbessern soll und zum Gewässerschutz beiträgt. Diese städtebauliche Zielsetzung ist nicht erreichbar, wenn nicht die bauliche Ausnutzung in ähnlicher Weise zugelassen wird, wie bereits durch den Bestandsschutz gewährleistet. Außerdem würde das Grundstück an Attraktivität erheblich verlieren, wenn die bauliche Ausnutzung auf das normale Maß zurückgenommen wird. Auch wird der Eigentümer den Bestandsschutz nicht aufgeben und das Gebäude beseitigen, wenn dadurch die Nutzung erheblich gemindert wird. So kann die Gemeinde nicht die städtebauliche Zielsetzung (Schaffung eines Fußweges und Abrückung des Gebäudes vom Gewässer) erreichen. Diese besonderen Gründe rechtfertigen die erhöhte Festsetzung der Grund- und Geschoßflächenzahl gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO.

Auf die Festsetzung der Bauweise wird verzichtet. Die überbaubare Fläche ist so begrenzt, daß nicht mehr als die beiden vorhandenen Gebäude geplant werden können.

3.4 Verkehrsflächen

Das ausgewiesene Mischgebiet ist durch die vorhandenen Straßen Herzberger Straße und Mühlenbrücke erschlossen. Eine Erweiterung der Verkehrsfläche ist nicht erforderlich.

Entlang der Rhume soll die Bebauung um 2,0 m zurückgenommen werden, um entlang des Gewässers einen Fußweg zu führen. Der Fußweg wird durch die südwestlich angrenzenden Gärten weitergeführt, bis er auf den Fußweg entlang der Landesstraße mündet.

3.5 Nachrichtliche Übernahme Überschwemmungsbereichsgrenze

Das Plangebiet berührt das Überschwemmungsbereich der Rhume. Die Überschwemmungsbereichsgrenze ist dargestellt. Geländeaufhöhungen z.B. Fußwegausbau bei Anlegung der Freiflächen sind nicht zulässig, da Retentionsraum verloren geht, der nicht ausgeglichen werden kann.

3.6 Textliche Festsetzungen

zu Nr. 1

Der Katalog der zulässigen Nutzungen im Mischgebiet ist für den Eckbereich zu weit gefaßt, so daß es städtebaulich notwendig wird, die Nutzung auf einen bestimmten Rahmen zu beschränken.

So sind sonstige Gewerbebetriebe ausgeschlossen, die an dieser Stelle nicht gewünscht bzw. städtebaulich nicht vertretbar sind.

Gartenbaubetriebe sind ausgeschlossen, da die Fläche zu klein ist. Die Bewirtschaftung eines Gartenbaubetriebes ist auch in diesem Bereich städtebaulich nicht vertretbar.

Tankstellen sind ausgeschlossen, weil die Fläche zu gering ist und die Nähe des Gewässers zu Problemen führen wird.

Vergnügungsstätten sind städtebaulich auf der kleinen Fläche nicht vertretbar, zumal die enge Nachbarschaft mit Wohngebäuden zu Konflikten führen wird.

Als Ausnahme werden Handwerksbetriebe zugelassen, wenn diese mit einem Ladengeschäft verbunden sind (Maler, Elektriker u.a.). Dieser Bereich soll durch Geschäfte oder auch öffentliche Einrichtungen aufgewertet werden.

3.7 Natur und Landschaft - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Durch die Planung wird der vorhandene Eingriff in Natur und Landschaft, der durch die vorhandene Bebauung bereits vorhanden ist, verringert, indem die Bebauung um 2 m vom Gewässerrand abgerückt wird.

Im übrigen sind die Maßnahmen im Rahmen des § 34 BauGB bereits vor der Planaufstellung zulässig gewesen. Damit ist kein Ausgleich für die Planung erforderlich. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht festgesetzt.

3.8 Immissionsschutz

Probleme des Immissionsschutzes treten nicht auf.

4. Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes zu treffende Maßnahmen

4.1 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4.2 Altablagerungen, Bodenkontaminationen

Altablagerungen jeglicher Art (geschlossene Müllplätze usw.) sowie Bodenkontaminationen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht bekannt.

4.3 Ver- und Entsorgung

Das Mischgebiet ist an das örtliche Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen. Eine ausreichende Versorgung mit Trinkwasser ist von der EEW sichergestellt.

Die Löschwasserversorgung wird über die Trinkwasserversorgung sichergestellt. Die EEW stellt nur im Umfang der Transportkapazität ihrer Trinkwasserleitung Löschwasser zur Verfügung.

Vom Landkreis wird nachfolgender Brandschutzhinweis gegeben.

Die Löschwasserversorgung ist für alle zu schützenden Objekte sicherzustellen. Bei den Löschwasserentnahmestellen aus der zentralen Wasserversorgungsleitung muß die Wasserlieferung für die Dauer von 2 Stunden mind. 800 l/min betragen. Die Entnahmestellen (Hydrant) dürfen höchstens 80 m von den zu schützenden Objekten entfernt liegen.

Gemäß der technischen Regel – Arbeitsblatt 405 des DVG/W umfaßt der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten im Umkreis von 300 m um die Brandobjekte.

Soweit nicht ausreichend Löschwasser aus der Trinkwasserleitung entnommen werden kann, muß Löschwasser aus der angrenzenden Rhume entnommen werden. Diese führt zu jeder Jahreszeit ausreichend Wasser.

Die Abwasser werden der Verbandskläranlage des Abwasserverbandes Eller – Rhume in Rhumspringe zugeführt.

Das anfallende Niederschlagswasser wird über den vorhandenen Regenwasserkanalanschluß abgeleitet.

Die Müllabfuhr im Mischgebiet wird vom Landkreis Göttingen durchgeführt.

Die Versorgung mit Elektrizität wird von der EAM Göttingen sichergestellt.

Die Versorgung mit Erdgas kann im Zuge der Erschließung durch die Harz Energie sichergestellt werden.

4.4 Einstellplätze, Parkplätze

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften sind auf den Baugrundstücken Einstellplätze vorzusehen.

Vom Bauordnungsamt des Landkreises wurde darauf hingewiesen, daß bei der Erstellung eines Büro- oder Ärztehauses keine Parkflächen ausgewiesen sind.

Der Bebauungsplan weist ein Mischgebiet aus, in dem eine Vielzahl von Nutzungen mit unterschiedlichem Einstellplatzbedarf möglich ist. Es ist nicht Aufgabe des Bebauungsplanes für jede Nutzung einen Stellplatznachweis zu erbringen. Dies ist Aufgabe des Bauantrages, der unter anderem auch die Möglichkeit der Ablösezahlung bietet. Dem Bauantrag soll auf dieser Ebene nicht vorgegriffen werden, zumal die künftige Nutzung noch nicht bekannt ist.

4.5 Spielplatznachweis (gemäß Nds. Gesetz über Kinderspielplätze)

Spielplätze für Kleinkinder im Alter von bis zu 6 Jahren sind gemäß § 2 (1) bei Gebäuden mit mehr als 2 Wohnungen auf den Baugrundstücken anzulegen.

Auf die Ausweisung eines Kinderspielplatzes für Kinder im Alter von 6 - 12 Jahren wird für das Mischgebiet verzichtet, da das Wohnen in dem Gebiet nicht die vorrangige Nutzung darstellt.

4.6 Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten

Für die erforderlichen städtebaulichen Maßnahmen werden im Endzustand einschließlich Behördenleistung folgende Kosten geschätzt:

Erwerb und Freilegung	Keine
Verkehrsflächenausbau	Keine
Anlage der Grünflächen	Keine
Regenwasserkanal	ist vorhanden
Schmutzwasserkanal	ist vorhanden
Hausanschlüsse (SW, RW)	sind vorhanden

Die Kosten für Strom- und Wasserversorgung sowie für das erforderliche Fernmeldenetz werden direkt vom jeweiligen Versorgungsunternehmen getragen bzw. umgelegt.

4.7 Städtebauliche Werte

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von	0,0674 ha
davon sind	
Mischgebiet	0,0583 ha
Verkehrsfläche	0,0091 ha

Bei der geplanten mittleren Baudichte von 1,5 GFZ ergibt sich eine maximale Geschoßfläche von 875 m².

Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB hat zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 14

"Mühlenbrücke"

vom 13.5.2004 bis einschließlich 14.6.2004

öffentlich ausgelegen und wurde vom Rat der Gemeinde Rhumspringe beschlossen.

Rhumspringe, den 15.09.04

gez. Jacobi
Bürgermeister